

Regelungen und Verfahrenshinweise für das LEADER-Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ im Begegnungsland Lech-Wertach

1. Was hat es mit dem LEADER-Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ im Begegnungsland Lech-Wertach auf sich?

Vereine und Privatpersonen aus dem Begegnungsland Lech-Wertach sollen für Maßnahmen, welche die Lokale Entwicklungsstrategie (LES) der LEADER-Aktionsgruppe (LAG) Begegnungsland Lech-Wertach unterstützen und wettbewerblich nicht relevant sind, unbürokratisch bis zu 2.500,00 € Unterstützung aus Mitteln des LEADER-Programms und der LAG erhalten. Damit soll Bürgerengagement in der Region unterstützt werden.

2. Wer kann im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ der LAG Begegnungsland Lech-Wertach profitieren?

Nur Vereine und Privatpersonen mit Sitz in einer der 13 Mitgliedsgemeinden der LAG Begegnungsland Lech-Wertach können Unterstützung erhalten.

3. Wie hoch ist die finanzielle Unterstützung pro Maßnahme?

Die Unterstützung pro Maßnahme kann zwischen 500,00 € und 2.500,00 € betragen, wobei die Höhe der Unterstützung in diesem Rahmen bis zu 100% der Nettokosten der Maßnahme entsprechen kann.

4. Wie wird eine Anfrage auf Unterstützung im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ im Begegnungsland Lech-Wertach gestellt bzw. wie ist der Ablauf?

4.1 Die LAG Begegnungsland Lech-Wertach veröffentlicht zunächst einen Aufruf für lokale Akteure (Vereine und Privatpersonen aus Mitgliedsgemeinden der LAG Begegnungsland Lech-Wertach) zur Einreichung von Vorschlägen für Einzelmaßnahmen im Rahmen des LEADER-Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ auf ihrer Homepage www.lag-begegnungsland.de.

4.2 Der lokale Akteur stellt eine formlose schriftliche Anfrage an die LAG entsprechend der Regelung unter 5.3

4.3 Das Entscheidungsgremium der LAG Begegnungsland entscheidet über die Unterstützung und deren Höhe entsprechend ihrer im Förderantrag für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ genannten Regelungen

4.4 Die LAG schließt eine Zielvereinbarung zur Durchführung der Einzelmaßnahme mit dem lokalen Akteur ab (s. Anlage)

4.5 Der lokale Akteur weist die Durchführung der Einzelmaßnahme gegenüber der LAG nach (aussagekräftiger Sachbericht, bezahlte Rechnungen bzw. ähnliche Belege, ggf. Pressebericht, Fotos etc.)

4.6 Die LAG bezahlt dem lokalen Akteur die vereinbarte Unterstützung, wenn die Einzelmaßnahme wie vereinbart durchgeführt wurde.



Gefördert
durch das Bayerische Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten und den
Europäischen Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raumes
(ELER).



5. Regelungen für das Auswahlverfahren der LAG-Begegnungsland Lech-Wertach im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“

5.1 Das Entscheidungsgremium der LAG befindet über die Verteilung der Mittel des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“. Zur Sitzung wird der lokale Akteur eingeladen, um seine Maßnahme vorzustellen.

5.2 Anfragen auf Unterstützung können nur während eines Aufrufs (zeitlich befristet) durch die LAG eingereicht werden. Nur Anfragen von Vereinen oder Privatpersonen werden bearbeitet und haben die Möglichkeit, Unterstützung zu bekommen. Diese müssen ihren Sitz in einer der 13 Mitgliedsgemeinden der LAG Begegnungsland Lech-Wertach haben.

5.3 Der lokale Akteur stellt eine formlose schriftliche Anfrage an die LAG, mit Darstellung der geplanten Einzelmaßnahme mit folgenden Mindestangaben:

- Titel der Maßnahme
- Träger der Maßnahmen
- Ausführungszeitraum
- Verortung der Träger und der Maßnahme im Gebiet der LAG Begegnungsland Lech-Wertach
- Projektbeschreibung/-konzeption
- Erläuterung, wofür Unterstützung benötigt wird und in welcher Höhe
- Darstellung des ehrenamtlichen Engagements (vgl. insbesondere 5.6)
- Kostenübersicht
- Darstellung der nachhaltigen Wirkung des Projekts/Übernahme von Folgekosten
- Unterzeichnung der Anfrage (bzw. durch einen berechtigten Vertreter)

Die schriftliche formlose Anfrage ist an folgende Adresse zu richten:

Begegnungsland Lech-Wertach e.V., Alter Postweg 1, 86343 Königsbrunn.

Die LAG stellt hierfür ein Anfrageformular auf www.lag-begegnungsland.de zur Verfügung.

5.4 Es dürfen nur Maßnahmen gefördert werden, die bei denen es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV handelt

5.5 Die geförderte Maßnahme muss vollständig im LAG-Gebiet umgesetzt werden

5.6 An der Maßnahme müssen mindestens 5 Personen aus den Mitgliedsgemeinden der LAG Begegnungsland Lech-Wertach ehrenamtlich beteiligt sein

5.7 Ein Projekt muss mindestens 1 Handlungsziel der Lokalen Entwicklungsstrategie der LAG Begegnungsland Lech-Wertach positiv unterstützen. Je mehr Handlungs- und Entwicklungsziele der LES unterstützt werden, umso höher ist die Unterstützungswürdigkeit im Vergleich zu Maßnahmen, die weniger Handlungs- und Entwicklungsziele tangieren. Die LES ist auf www.lag-begegnungsland.de einsehbar.

5.8 Die Unterstützung pro Maßnahme kann im Einzelfall bis zu 100% der förderfähigen Nettoprojektkosten betragen und wird durch das Entscheidungsgremium festgelegt, wobei die Höhe der Unterstützung pro Maßnahme bei maximal 2.500 € liegt. Die Minimalförderung liegt bei 500 €, das bedeutet das mindestens zuwendungsfähige Kosten von 500 € pro Vorhaben anfallen müssen. Pro Aufruf werden maximal 10 Vorhaben gefördert. Dem Entscheidungsgremium ist es unbenommen, auch weniger Projekte zu fördern.

5.9 Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig.



Gefördert
durch das Bayerische Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten und den
Europäischen Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raumes
(ELER).



5.10 Maßnahmen dürfen erst nach dem Abschluss der Zielvereinbarung zwischen LAG und Lokalem Akteur begonnen werden. Ein Muster der Zielvereinbarung liegt dem jeweiligen Aufruf bei.

5.11 Die Auszahlung der Mittel durch die LAG an den lokalen Akteur erfolgt gegen Vorlage von ordentlichen Rechnungen und der entsprechenden Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszug) sowie eines aussagekräftigen Sach-/Projektberichts (ggf. inkl. Presseberichte, Bilder, etc.).

5.12 Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu max. 1.000 € als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

5.13 Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. sind nicht zuwendungsfähig. (Ausnahme: Verpflegungskosten bei Einzelmaßnahmen lokaler Akteure)

5.14 Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

5.15 Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden.

5.16 Ausgaben für den Erwerb von gebrauchter Technik und gebrauchter Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig.

6. Datenschutzhinweise

Die mit der schriftlichen Anfrage und ggf. späteren Durchführungsnachweise (Rechnungen, Kontoauszüge, Bilder, Berichte, etc.) einschließlich Anlagen eingereichten personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Auswahlverfahrens der LAG zur Entscheidungsfindung im Rahmen der Gremiumsarbeit verwendet sowie zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert. Die Daten werden an das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten in Nördlingen und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt. Dazu hat der Begegnungsland Lech-Wertach e.V. berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO, um seiner Funktion als LEADER-Aktionsgruppe im Sinne der LEADER-Förderrichtlinien nachkommen zu können.



Gefördert
durch das Bayerische Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten und den
Europäischen Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raumes
(ELER).

